

ein Anfang hierzu im Kleinen gemacht sei, die Zukunft immer größere Ansätze bringen werde und müsse; denn was dem Einen recht, sei dem Andern billig. Allein der Herr Commissar erklärte auf das Bestimmteste, daß es nicht im Sinne der Regierung liege, Unterstützungen zu Ausführung derartiger Arbeiten zu geben, sondern es liege nur in der Absicht, diese Summe in kleinen Beträgen zu Uebertragung eines Theils der Projectionskosten zu verwenden, z. B. in Fällen, wo die Aufbringung der ersten Commissariats- und Projectionskosten zweifelhaft sei, und zuweilen mit einer Kleinen Beihilfe hier Großes zu Wege gebracht werden könne, während ohne eine solche das Unternehmen im Anfange leicht gefährdet werde.

In der zuversichtlichen Erwartung der Erfüllung dieser Zusage empfiehlt die Deputation auch
Pos. 22f. mit 3,500 Thaler zur Annahme.

Abg. Erchenbrecher: Ich bitte ums Wort. Ich ersuche das geehrte Präsidium, auf die 500 Thaler, welche zuletzt erwähnt worden sind, eine besondere Frage zu richten; ich werde nämlich dagegen stimmen, daß diese bewilligt werden. Wenn man im Allgemeinen sehr gern seine Zustimmung geben wird, wenn es allgemeine Zwecke der Landwirthschaft betrifft, wie zum Beispiel, als wir gestern 20,000 Thlr. zu diesem Zwecke bewilligten, so glaube ich kann man den Steuerpflichtigen doch nicht zumuthen, daß sie für Solche Beiträge zahlen, welche lediglich in ihrem Nutzen und eigenen Interesse Anlagen machen wollen. Wenn Jemand sein Grundstück durch Regulirung eines Wasserlaufes verbessern will, so, glaube ich, muß er die Kosten dafür selbst tragen, und wenn er das nicht will, muß er eben die Verbesserung seines Grundstückes unterlassen, denn wenn hier kleine Beihilfen gegeben werden sollen, so könnte man ebensogut in andern Sachen kleine Beihilfen bewilligen, die allein zum Nutzen von Privatpersonen gereichen. Man verfährt aber in andern Fällen wieder anders. So ist eine Vorlage über die Errichtung von Aichämtern an die Kammern gelangt. Der Nutzen dieser Einrichtung ist für das ganze Land berechnet und es ist zu erwarten, daß die hohe Staatsregierung dazu die Orte aussuchen wird, welche dazu passend gelegen sind. Die nicht ganz unbedeutenden Kosten für die Errichtung dieser Aichämter sollen aber die betreffenden Orte, in welche die Aichämter verlegt werden, selbst tragen. Wenn nun diese Orte für eine solche Einrichtung, die dem ganzen Lande zu Gute kommt, die Kosten selbst tragen sollen, so kann ich nicht absehen, warum Denen, um deren Privatinteresse allein es sich hier handelt, die hier postulierte Unterstützung zu Theil werden soll.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Ich erlaube mir auf die Bemerkung des geehrten Abg. Erchenbrecher noch zweierlei zu erwidern. Zuerst in Beziehung auf das Gesetz wegen Einführung der neuen Landesgewichte nur beiläufig, daß die Uebertragung der Kosten der Errichtung der Aichämter den betreffenden Städten nicht auf Grund des

Gesetzes angesonnen wird, sondern daß die betreffende Bestimmung das Resultat ist von Verhandlungen, die mit verschiedenen Städten im Lande gepflogen worden sind, und infolge deren sie sich, um nur an ihrem Orte in den Besitz eines Aichamtes zu kommen, der Regierung gegenüber freiwillig erboten haben, ein Aichamt zu errichten. Es ist die Zahl der Städte, die sich dazu erboten haben, im Lande, wie der geehrten Deputation näher mitgetheilt worden ist, so groß, daß die Regierung nicht einmal in der Lage sein wird, allen den Städten, welche gewünscht haben, daß man ihnen auf ihre Kosten ein Aichamt geben möge, ein solches geben zu können. Es muß also doch im Besitze eines städtischen Aichamtes ein gewisses Interesse für die Städte liegen, weil sonst derartige Anträge auf Ertheilung eines Aichamtes nicht in so großer Zahl eingegangen sein würden. Was indeß die hier in Rede stehenden 500 Thaler anlangt, so beziehe ich mich auf die Erklärung, welche ich als königlicher Commissar der geehrten Deputation gegeben habe, und welche im Berichte wieder niedergelegt ist. Es fragt sich hier durchaus nicht um Regulirungsunternehmungen Einzelner, von letztern kann gar nicht die Rede sein; denn wenn ein einzelner Besitzer für seinen eignen Nutzen und auf seinem eignen Grundstücke etwas vornehmen will, so gehört das gar nicht unter das Gesetz. Es kann also nur immer eine größere Anzahl von Fällen sein, wo eine Mehrheit zu Regulirung einer mehr oder minder langen Strecke schreitet. Dazu giebt es in der Regel zwei Wege, auf denen man zur Ausführung gelangen kann; einmal den Weg der freiwilligen Vereinigung unter Mitwirkung des Commissars, wodurch eine große Menge von spätern Geschäften und Weitläufigkeiten vermieden wird, dann aber den Weg der zwangsweisen Vereinigung auf Grund des Gesetzes, wobei alle diejenigen Schritte gethan werden, welche in dem letztern vorgeschrieben sind. Es liegt auf der Hand, daß, wenn der zweite Weg eingeschlagen werden muß, eine viel größere Menge von Kosten der Art erwächst, wie sie auf Grund des Gesetzes von der Staatskasse übertragen werden müssen, indem nämlich der Commissar kostenfrei expediren muß. Es scheint im Interesse der Staatskasse selbst zu liegen, wenn man bei der Restitution von Projectionskosten und Kosten für Vorarbeiten nicht zu ängstlich verfährt, sondern um den Preis, daß dann eine Sache auf völlig freiwilligem Wege, ohne Mitwirkung des Commissars, ohne Entscheidungen und Aufstellung der Kataster zu Stande kommt, einen geringen Theil derjenigen Kosten, die man sich streng genommen eigentlich restituiren lassen müßte, auf die Staatskasse übernimmt. Dabei wird meiner Meinung nach die Staatskasse eher gewinnen als verlieren und von derartigen Fällen kann auch nur die Rede sein; denn sonst würde man mit einer so kleinen Summe, wie die 500 Thlr. sind, schwerlich auskommen, wenn man sie auch zu Ausführung